



GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

Vollmacht zur Grundbuch- und Akteneinsicht

| |
|--|
| Vollmachtgeber: (Name, Anschrift) |
| Bevollmächtigter/Makler: (Name, Anschrift) |

Die Vollmacht gilt für folgendes Grundstück:

| | |
|---------------------------|--|
| Objekt- Bezeichnung | |
| Ort, Straße, Hs.-Nr. | |
| F.-Nr., Gemarkung | |
| Grundbuch, Band, Seite | |
| Amtsgericht | |

Der Vollmachtgeber ist Eigentümer bzw. Miteigentümer des oben bezeichneten Grundstücks.

Er erteilt dem Makler Vollmacht zur Einsicht in das Grundbuch, die Grundakte, das Liegenschafts- und Altlastenkataster, die Bauakte, das Baulastenverzeichnis sowie in alle übrigen behördlichen Akten und in die Akte der Realgläubiger, soweit sich die jeweiligen Unterlagen auf das Auftragsobjekt beziehen. Der Makler kann auch schriftliche Auszüge aus diesen Akten anfordern.

Er ist außerdem berechtigt, das Auftragsobjekt allein oder mit Interessenten zu besichtigen.

.....
Ort, Datum

.....
Vollmachtgeber



GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

Vollmacht zur Grundbuch- und Akteneinsicht

| |
|--|
| Vollmachtgeber: (Name, Anschrift) |
| Bevollmächtigter/Makler: (Name, Anschrift) |

Die Vollmacht gilt für folgendes Grundstück:

| | |
|---------------------------|--|
| Objekt- Bezeichnung | |
| Ort, Straße, Hs.-Nr. | |
| F.-Nr., Gemarkung | |
| Grundbuch, Band, Seite | |
| Amtsgericht | |

Der Vollmachtgeber ist Eigentümer bzw. Miteigentümer des oben bezeichneten Grundstücks.

Er erteilt dem Makler Vollmacht zur Einsicht in das Grundbuch, die Grundakte, das Liegenschafts- und Altlastenkataster, die Bauakte, das Baulastenverzeichnis sowie in alle übrigen behördlichen Akten und in die Akte der Realgläubiger, soweit sich die jeweiligen Unterlagen auf das Auftragsobjekt beziehen. Der Makler kann auch schriftliche Auszüge aus diesen Akten anfordern.

Er ist außerdem berechtigt, das Auftragsobjekt allein oder mit Interessenten zu besichtigen.

.....
Ort, Datum

.....
Vollmachtgeber

Erläuterungen zur Vollmacht

Vorbemerkung

Für Makler ist oft wichtig, dass sie sich durch Einblick ins Grundbuch und andere behördliche Akten fehlende Informationen beschaffen. Hierzu muss - wie z. B. in § 12 GBO vorgeschrieben - ein berechtigtes Interesse dargelegt werden. Dem dient diese Vollmacht.

Vollmachtgeber

Vollmachtgeber ist in der Regel der Eigentümer des Grundstücks. Bei einer Eigentümergemeinschaft müssen nicht alle Eigentümer die Vollmacht erteilen; es genügt die Vollmacht eines Miteigentümers.

Grundstück

Da sich die Vollmacht auf die Beschaffung von Informationen über ein bestimmtes Grundstück bezieht, ist das Grundstück genau zu definieren. Dies geschieht durch Angabe der Fundstelle im Grundbuch.